



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des bw, vertreten durch vt, vom 3. Dezember 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes d vom 25. November 2002 betreffend Einkommensteuer 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Mit Einkommensteuerbescheid 2001 vom 25. November 2002 wurde die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2001 durchgeführt und in der Bescheidbegründung betreffend außergewöhnliche Belastung folgendes ausgeführt:

„Für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung im Sinne des § 34 EStG ist u.a. erforderlich, dass die Belastung dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwächst. Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen dann zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Die Kosten für die Pflege und Unterbringung im Pflegeheim wurden von Ihrer Mutter auf eigene Rechnung über einen Bankkredit bezahlt. Die entsprechende Bankschuld wurde im Verlassenschaftsverfahren daher als Nachlassverbindlichkeit gewertet. Der Nachlassschuld stehen keine Unterhaltsansprüche gegenüber. Die Abdeckung der Bankverbindlichkeit kann

daher nicht als Begleichung einer auf einer rechtlichen Verpflichtung beruhenden Unterhaltsschuld angesehen werden.

Belastungen, die aus dem Antritt einer Erbschaft und aus der Abdeckung einer Nachlassverbindlichkeit resultieren, erwachsen nicht zwangsläufig, da die Annahme der Erbschaft auf einem freien Entschluss beruht. Es besteht auch keine sittliche Pflicht, als Erbe nach einem verstorbenen Elternteil eine unbedingte Erbserklärung abzugeben, und zwar auch dann nicht, wenn dadurch etwaige Nachreden in der Öffentlichkeit tatsächlich oder vermeintlich vermieden werden (VwGH 17.1.1984, 83/14/0244, 0245).

Die geltend gemachten Aufwändungen konnten daher nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.“

Mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2002 berief die steuerrechtliche Vertretung gegen obgenannten Bescheid rechtzeitig und führte hiezu aus:

„Die am 25. 9. 2001 verstorbene Mutter des Berufungswerbers (Bw) hat seit 1953 in verschiedenen Pflegeheimen gelebt. Die Unterbringung im Pflegeheim war notwendig, da die Mutter des Bw nach einer Gehirnblutung halbseitig gelähmt, schwer sprachbehindert und verwirrt war und eines gerichtlich bestellten Sachwalters bedurfte.

Die Kosten für die Pflege und Unterbringung wurden vom Konto der Mutter eingezogen, wobei dieses Konto auf Grund der hohen Kosten des Pflegeheimes trotz Gegenverrechnung mit Witwenrente und Pflegegeld nach Verbrauch des Erlöses aus einem ererbten Hausanteil im Laufe der Zeit negativ wurde.

Da die Mutter des Bw ansonsten über kein nennenswertes Vermögen verfügt hat und der Verkauf der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke trotz mehrfacher Versuche mit Inserierung besonders auch wegen der darauf liegenden Vorkaufsrecht der Geschwister scheiterte, hat der Bw als Sachwalter im Einvernehmen mit dem Pflegschaftsgericht bei der BTV einen Kreditrahmenvertrag vereinbart. Dieser wurde von der BTV auf Grund der langjährigen Geschäftsbeziehung zwischen dem Bw und der BTV und der hohen Bonität des Bw eingeräumt. Die Krediteinräumung erfolgte mit Berufung auf die Haftung des Bw als Sachwalter und die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung durch das Bezirksgericht sowie auf Grund der Zusage des Bw, den Kredit jederzeit auf alle Fälle aus seinem Einkommen abzudecken. Auf Wunsch kann eine Bestätigung des kontoführenden Bankinstituts über die Zusage des Bw, den Kredit jederzeit abzudecken, gerne nachgereicht werden.

Der Bw hat als Kind mit entsprechendem Einkommen und somit einzige unterhaltsverpflichtete Person die tatsächliche rechtliche Unterhaltsverpflichtung gegenüber

seiner Mutter auch deshalb über die Garantie eines Kreditrahmens übernommen, weil er zu diesem Zeitpunkt durch die Tilgungsraten für den Erwerb und die Einrichtung von Büroräumlichkeiten finanziell besonders beansprucht war.

Nach Ansicht des Bw ergibt sich daher folgender Sachverhalt:

Der Bw war gegenüber seiner Mutter unterhaltsverpflichtet. Er musste das negative Girokonto seiner Mutter übernehmen, da er sich hiezu gegenüber seiner Bank verpflichtet hatte und auch aus seiner Funktion als Sachwalter gehaftet hat. Somit liegt nicht – wie in der Bescheidbegründung angeführt – eine Nachlassverbindlichkeit, sondern eine Schuld aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung vor. Der steuerlich maßgebliche Abfluss der Geldmittel ist mit Einantwortungsbeschluss (dieser erfolgte am 18. 12. 2001) gegeben.

Es sind somit sämtliche Voraussetzungen für eine außergewöhnliche Belastung (Außergewöhnlichkeit, Zwangsläufigkeit, Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) gegeben, weiters wurden sämtliche Vorgaben der Lohnsteuerrichtlinien (Kürzung um Haushaltsersparnis, Kürzung um öffentliche Zuschüsse, Nichtabzugsfähigkeit von üblichen Betreuungskosten) berücksichtigt.

Sollte der Berufung nicht durch Berufungsvorentscheidung stattgegeben werden, ersuche ich um mündliche Berufungsverhandlung in zweiter Instanz.“

Mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2002 wurde die Entscheidung über die Berufung durch den gesamten Senat gemäß § 282 BAO beantragt, falls der Berufung in der Berufungsvorentscheidung nicht stattgegeben wird.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 30. Jänner 2003 und hiezu ergangener Bescheidbegründung vom 31. Jänner 2003 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und hiezu ua ausgeführt:

„Dem Einantwortungsbeschluss vom 18. 12. 2001 ist folgendes zu entnehmen:

„Nach Rechtsbelehrung über die gesetzlichen Folgen der bedingten und unbedingten Erberklärung und die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger gibt der Bw aus dem Titel der gesetzlichen Erbfolge die **bedingte Erberklärung** zum Alleinerben des Nachlasses ab und verzichtet gleichzeitig auf die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger.“

Nach Ansicht des Finanzamtes ergibt sich aus der Abgabe der bedingten Erbserklärung (siehe dazu § 802 ABGB) dass Sie freiwillig die aufgelaufenen Pflegeheimkosten aus der total überschuldeten Erbschaft übernommen haben. Nach den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hätten Sie Ihre Erbschaft auch ausschlagen können d. h. nach den

Regeln des Gesetzes und auch der sittlichen Normen lag es in ihrer freien Entscheidung, ob Sie die überschuldete Erbschaft als Erbe antreten wollen oder nicht. Des weiteren hätte Sie aufgrund Ihrer bedingten Erbserklärung niemand mit Aussicht auf Erfolg dazu zwingen können, die aufgelaufenen Pflegeheimkosten Ihrer Mutter aus Ihrem Einkommen zu bezahlen. Nach Ansicht des Finanzamtes kann die von Ihnen behauptete Haftung für die Verbindlichkeiten Ihrer Mutter aus der übernommenen Sachwalterschaft auch nicht eine außergewöhnliche Belastung i.S.d. § 34 EStG 1988 begründen. Dies deshalb, weil kein fremder Sachwalter dazu gezwungen werden kann, eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der pflegebedürftigen Person, auch wenn diese pflegschaftsgerichtlich genehmigt worden sind, zu übernehmen (in der Verlassenschaftsabhandlung machten Sie diverse Forderungen als Sachwalter geltend). Vielmehr ist davon auszugehen, dass steuerrechtlich die von Ihnen behauptete Haftung gegenüber der Bank wie eine private Bürgschaft zwischen nahen Angehörigen zu behandeln ist und eine Inanspruchnahme aus einer solchen Bürgschaft ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine außergewöhnliche Belastung. Aus den Bestimmungen des § 34 EStG ist ersichtlich, dass nicht jede Unterhaltsverpflichtung steuerrechtlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt wird.

Mit Schriftsatz vom 25. Februar 2003 stellte die steuerrechtliche Vertretung des Bw den Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte aus:

„In der Berufungsvorentscheidung wird ausgeführt, dass bezüglich der vom Bw behaupteten Haftung gegenüber der Bank steuerrechtlich von einer privaten Bürgschaft zwischen nahen Angehörigen auszugehen sei und eine Inanspruchnahme aus einer solchen Bürgschaft keine außergewöhnliche Belastung darstelle. Insbesondere dieser Punkt der Bescheidbegründung ist für den Bw nicht nachvollziehbar. Schon in der Berufung wurde angeführt, dass die kontoführende Bank ausschließlich deshalb einen Kreditrahmen für die Mutter des Bw eingerichtet hat, weil der Bw seit Jahrzehnten Kunde dieser Bank mit hoher Bonität ist und sich verpflichtet hat, den aushaftenden Betrag jedenfalls abzudecken. Eine Verweigerung dieser Abdeckung im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens mit Berufung auf die „bedingte Erbsterklärung“ wäre nicht nur ein Vertragsbruch gewesen, sondern im Hinblick auf die eigenen Geschäftsbeziehungen des Bw zu seiner und zu anderen Banken wirtschaftlich vernichtend und daher tatsächlich unmöglich gewesen. Es wurde schon in der Berufung angeboten, die tatsächliche Haftung gegenüber der kontoführenden Bank durch eine Bestätigung nachzuweisen. Es handelt sich hier somit nicht um eine Behauptung, sondern um eine nachweisbare Tatsache.“

Weiters nicht nachvollziehbar ist für den Bw, dass in der Bescheidbegründung von einer „privaten Bürgschaft“ und einer „freiwilligen Übernahme der Pflegeheimkosten auf Grund der bedingten Erbserklärung gemäß § 802 ABGB“ ausgegangen wird. Offensichtlich von der Finanzverwaltung unbeachtet blieb in diesem Zusammenhang die Regelung des § 143 ABGB, nach der Kinder ihren Eltern den Unterhalt schulden, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten. Der Bw war somit auf Grund seines Einkommens von Gesetzes wegen unterhaltsverpflichtet, wäre er dieser Unterhaltsverpflichtung nicht nachgekommen, so wäre diese ohne Zweifel gerichtlich durchsetzbar gewesen. Es kann nun aber einem Steuerpflichtigen nicht zugemutet werden, allein zur Nachweisbarkeit der Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt ein Gerichtsverfahren anstrengen zu müssen. In der Berufungsschrift wurde auch bereits dargelegt, dass auf Grund von eigenen Kreditverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Ausbau neuer Büroräumlichkeiten der Bw zum Zeitpunkt des Verbrauchs aller veräußerbaren Vermögenswerte seiner Mutter nicht in der Lage war, die Pflegeheimkosten laufend direkt zu begleichen, wozu er jedenfalls verpflichtet gewesen wäre. Daher wurde zur vorläufigen Abdeckung der monatlich anfallenden Kosten ein Kreditkonto eingeräumt.

Die Berufungsvorentscheidung führt richtig aus, dass kein fremder Sachwalter gezwungen werden kann, eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der pflegebedürftigen Person zu übernehmen. Sehr wohl bestünde aber eine Haftung des Sachwalters gegenüber der Bank, wenn er für die pflegebedürftige Person auf Grund von falschen Angaben einen nicht durch Vermögenswerte oder Deckungszusagen abgesicherten Kredit erschleichen würde. Mit Berufung auf seine Unterhaltsverpflichtung nach § 143 ABGB für die Unterhaltskosten hat der Bw als unterhaltspflichtiger Sachwalter den Kredit beantragt und erhalten. Die in der Verlassenschaftsabhandlung geltend gemachten Forderungen betrafen, wie der Finanzbehörde aus den vorgelegten pflegschaftsgerichtlichen Abrechnungsunterlagen bekannt ist, Barauslagen des Sachwalters für Rezeptgebühren, Pflegepersonalentschädigungen und Bargeldübergaben an seine Mutter. Für die Tätigkeit als Sachwalter hat der Bw nie eine Entschädigung beantragt und erhalten.

Zur letzten Aussage in der Berufungsvorentscheidung, dass nicht jede Unterhaltsverpflichtung als außergewöhnliche Belastung anerkannt wird, wird angemerkt, dass diese Aussage im allgemeinen wohl stimmt, die vom Bw geltend gemachte Unterhaltsverpflichtung jedoch bei der unterhaltsberechtigten Person selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würde und somit auch vom Bw als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden kann (siehe § 34 Abs. 7 Ziffer 4 EStG; Doralt, Kommentar zum EStG, § 34 TZ 60; Lohnsteuerrichtlinien 1999, TZ 869).

Mit Faxnachricht vom 3. März 2009 wurden von der steuerrechtlichen Vertretung die gestellten Anträge gemäß § 282 BAO (Entscheidung durch den gesamten Senat) und gemäß § 284 BAO (mündliche Berufungsverhandlung) zurückgezogen.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 34 Abs 1 EStG lautet:

"Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie muss außergewöhnlich sein (Abs 2).
2. Sie muss zwangsläufig erwachsen (Abs 3).
3. Sie muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs 4).

Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein."

Gem § 34 Abs 3 EStG erwächst die Belastung dem StPfl zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Aufwendungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die der StPfl aus freien Stücken herbeigeführt hat, sind nicht zwangsläufig erwachsen (VwGH vom 4.4.1990, 89/13/0100). Der Antritt einer Erbschaft ist grundsätzlich ein Verhalten, zu dem sich der Erbe freiwillig entschließt (zB VwGH vom 17.1.1984, 83/14/0244; vom 14.2.1984, 83/14/0256 und vom 17.5.1989, 89/13/0012).

Gemäß § 34 Abs. 7 Z. 4 EStG 1988 sind Unterhaltsleistungen insoweit als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen.

Abzugsfähig sind nach § 34 Abs. 7 Z. 4 EStG vor allem Krankheits- oder Pflegekosten eines Kindes, des (Ehe) Partners oder eines Elternteils. Alters- und . Pflegeheimkosten sind dann abzugsfähig, wenn besondere Aufwendungen abzudecken sind, die durch Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit verursacht sind (VwGH vom 27.5.2003, 97/14/0102). Hierzu kann bei Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 1 ausgegangen werden (vgl. Jakom/Baldauf, Einkommensteuerkommentar, Anm. 65,68 und 90 zu § 34, Doralt, Einkommensteuerkommentar, Band III, Anm. 60 und Anm. 78 zu § 34). Auch in den Lohnsteuerrichtlinien wird eine derartige Rechtsansicht vertreten (LStR 887 ff):

"Erfolgt die Unterbringung in einem Alters-(Pflege-)Heim wegen Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit, können die Kosten, die ein naher Angehöriger als Unterhaltsverpflichteter trägt, nach § 34 EStG 1988 berücksichtigt werden, sofern die pflegebedürftige Person über kein entsprechendes Einkommen verfügt."

Im vorliegenden Berufungsfall war die Mutter des Bw aufgrund einer Gehirnblutung seit 1953 in verschiedenen Pflegeheimen untergebracht. Aufgrund der hohen Kosten des Pflegeheimes und trotz Gegenverrechnung mit Witwenrente und Pflegegeld sowie nach Verbrauch des Erlöses aus einem ererbten Hausanteil sei das Konto der Mutter des Bw negativ geworden. Nachdem der Verkauf der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke trotz mehrfacher Versuche mit Inserierung und besonders auch wegen der darauf liegenden Vorkaufsrechte der Geschwister der Mutter des Bw scheiterte, habe der Bw als Sachwalter seiner Mutter im Einvernehmen mit dem Pflegschaftsgericht **für sie** – das heisst in ihrem Namen - einen Kreditrahmenvertrag vereinbart. Die Krediteinräumung sei mit Berufung auf die Haftung des Bw als Sachwalter und die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung durch das Bezirksgericht sowie die Zusage des Bw, den Kredit jederzeit auf alle Fälle aus seinem Einkommen abzudecken, erfolgt.

Die Mutter ist laut Niederschrift zur Verlassenschaftsabhandlung am 25. September 2001 verstorben und hinterließ ua. sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von ATS 1.522.972,00, welche laut vorgelegter Unterlagen aufgrund der Pflegeheimkosten entstanden sind. Diese sonstigen Verbindlichkeiten betreffen den eingeräumten Kreditrahmenvertrag. Der Bw gab laut dieser Niederschrift nach Rechtsbelehrung über die gesetzlichen Folgen der bedingten und unbedingten Erberklärung und die Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger aus dem Titel der gesetzlichen Erbfolge die **bedingte** Erberklärung zum Alleinerben des Nachlasses ab.

Nunmehr begeht er die Berücksichtigung der abgezahlten Verbindlichkeiten betreffend des im Namen seiner Mutter damals eingeräumten Kreditrahmenvertrages als außergewöhnliche Belastung gem. § 34 EStG 1988 aufgrund seiner Zusage, den Kredit aus seinem Einkommen abzudecken.

Nachdem es sich aber nach Ansicht des Finanzamtes und auch des Finanzsenates bei der damaligen Zusage des Bw, den Kredit jederzeit auf alle Fälle aus seinem Einkommen zu bestreiten, um eine persönliche, freie Entscheidung handelt, vermag dieses Verhalten das Vorliegen einer Zwangsläufigkeit iSd § 34 EStG nicht zu begründen.

Fest steht auch, dass die Mutter des Bw dem Bw als Alleinerben laut Niederschrift zur Verlassenschaftsabhandlung vom 18. Dezember 2001 unter Punkt 3. verschiedene Weiderechte sowie unter Punkt 4. die dort genannten Liegenschaften hinterließ. Diese

Liegenschaften und Rechte haben unbestrittenmaßen auch zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme bestanden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt ist nach herrschender Rechtsprechung und Lehrmeinung nur bei Vermögenslosigkeit des Elternteiles gegeben. Das heisst aber auch, dass zur Feststellung des Vorliegens einer rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltszahlung durch den Bw das zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme vorliegende Vermögen der Mutter des Bw zu berücksichtigen gewesen wäre. Erst dann, wenn keine Deckung der Kosten des Pflegeheimes aus eigenen Mitteln möglich gewesen wäre, hätte für den Bw eine rechtliche und somit zwangsläufige Verpflichtung zur Entrichtung der hier in Rede stehenden Pflegeheimkosten bestanden. Wäre zum damaligen Zeitpunkt eine derartige Verpflichtung gegeben gewesen – was vom Bw und seiner steuerrechtlichen Vertretung in den Berufungsschriften bejaht wird –, so ist der Bw nach der Aktenlage seiner gesetzlichen Verpflichtung jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt keinesfalls nachgekommen, denn **nicht er selbst**, sondern **er als Sachwalter seiner Mutter** hat sozusagen als deren Bevollmächtigter **in ihrem Namen** einen Kredit aufgenommen. Dass er hiebei eine Zusage abgab, nach der er den Kredit jederzeit auf alle Fälle aus seinem Einkommen abdecken werde, kann nicht bewirken, dass nun in seinem Namen eine Zwangsläufigkeit der Kredittilgung aufgrund rechtlicher Verpflichtung gegenüber seiner verstorbenen Mutter vorliegt. Ganz im Gegenteil hätte er bereits zum damaligen Zeitpunkt einen Kredit zur Tilgung der Pflegeheimkosten seiner Mutter auf seinen Namen aufnehmen können.

Es widerspricht sich jedenfalls, wenn der Bw einerseits angibt, auf Grund eigener Kreditverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Ausbau neuer Büroräumlichkeiten zum Zeitpunkt des Verbrauchs aller veräußerbaren Vermögenswerte seiner Mutter nicht in der Lage gewesen zu sein, die Pflegeheimkosten laufend direkt zu begleichen, andererseits jedoch eine Zusage abgibt, den Kredit **jederzeit auf alle Fälle** aus seinem Einkommen abzudecken. Das heisst aber auch, dass der Einwand, er sei zum damaligen Zeitpunkt durch Tilgungsraten für den Erwerb und die Einrichtung von Büroräumlichkeiten finanziell besonders beansprucht worden, offensichtlich ins Leere geht.

Auch der Einwand, es bestünde eine Haftung des Sachwalters gegenüber der Bank, wenn er für die pflegebedürftige Person auf Grund von falschen Angaben einen nicht durch Vermögenswerte oder Deckungszusagen abgesicherten Kredit erschleichen würde, kann nichts an der Tatsache ändern, dass der Bw unbestrittenmaßen als Sachwalter seiner Mutter und somit auch in ihrem Namen einen Kreditrahmenvertrag abgeschlossen hat. Wie bereits erwähnt hätte der Bw in eigenem Namen einen Kredit aufnehmen können, vor allem auch deshalb, weil er angibt, die Krediteinräumung betreffend seine Mutter sei vorwiegend wegen seiner hohen Bonität und geschäftlichen Beziehungen zur namentlich genannten Bank sowie seiner Zusage zur Abdeckung des Kredites erfolgt.

Das gesamte Vorbringen des Bw und seiner steuerrechtlichen Vertretung vermag nicht den Nachweis zu erbringen, dass im Gegenstandsfall eine Zwangsläufigkeit aufgrund der nunmehr einzulösenden Deckungszusage (Tilgung der Kreditraten) durch den Bw vorliegt. Es wird zusätzlich auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 31. Jänner 2003 verwiesen.

Aufgrund vorstehender Ausführungen können die nunmehr aufgrund einer freiwillig geleisteten Kreditabdeckungszusage getilgten Verbindlichkeiten betreffend Pflegeheimkosten der Mutter nicht gem. § 34 EStG 1988 als zwangsläufig erwachsen anerkannt werden und stellen diese Kreditrückzahlungen daher auch keine außergewöhnliche Belastung dar.

Der Berufung war somit kein Erfolg beschieden und es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Feldkirch, am 11. August 2009